

Ort, Datum:  
Salzburg, 29.04.2021

Zahl:  
405-8/127/1/5-2021

Betreff:  
AA GmbH, AB AC;  
Verfahren gemäß Epidemiegesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde der AA GmbH, AD, AB AC, vertreten durch RA AE AK, AH, AF AG, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) vom 03.02.2021, Zahl xxx,

### **zu Recht erkannt:**

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### **Entscheidungsgründe:**

I. Verfahrensgang:

1. Die AA GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) beantragte mit Eingabe vom 07.05.2020 (Datum des Eingangsstempels) bei der belangten Behörde die Zuerkennung einer Vergütung für einen Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (in der Folge: EpiG) für die Zeiträume zwischen 16.03.2020 und 30.03.2020 in der Höhe von €°634.628,42, für den Zeitraum zwischen 16.03.2020 und 13.04.2020 in der Höhe von €°915.461,75 und für den Zeitraum von 16.03.2020 bis 26.04.2020 in der Höhe von €°1.203.353,21.

Der Antrag für den Zeitraum zwischen 16.03.2020 und 26.04.2020 wurde als Hauptantrag gestellt. Die Anträge für die beiden anderen Zeiträume wurden jeweils in eventu gestellt.

Begründend führte die Antragstellerin aus, die Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau habe mit Verordnung vom 13.03.2020 Seilbahnbetriebe geschlossen. Diese – auf § 20 Abs 1 und 4 und § 26 EpiG gestützte - Verordnung habe ursprünglich bis 13.04.2020 gegolten. Am 28.03.2020 sei eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft erlassen worden, mit welcher die Verordnung vom 13.03.2020 aufgehoben worden sei. Diese Aufhebungsverordnung sei am 30.03.2020 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde AL kundgemacht worden. Die Schließung des Seilbahnbetriebes sei damit zwischen 16.03.2020 bis 30.03.2020 auf der Grundlage des EpiG erfolgt und sei der durch diese Schließung entstandene Verdienstentgang nach § 32 EpiG zu ersetzen.

Zusätzlich sei am 28.03.2020 vom Landeshauptmann eine auf § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (in der Folge: COVID-19-MG) gestützte Verordnung erlassen worden, mit welcher das Betreten von Seilbahnanlagen verboten worden sei.

Diese Verordnung sei verfassungswidrig, weil sie die Antragstellerin in ihrem nach Art 2 StGG und Art 7 Abs 1 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletze. Es sei in dieser Verordnung versucht worden, den nach dem EpiG für den Zeitraum von 16.03.2020 bis 30.03.2020 bestehenden Rechtsanspruch auf Vergütung des entstandenen Verdienstentganges zu vernichten. Da diese (verfassungswidrige) Verordnung aufzuheben sei, wirke die ursprüngliche Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 13.03.2020 (entsprechend ihrer ursprünglichen Geltungsdauer) bis 13.04.2020.

Da die verfassungswidrige Verordnung des Landeshauptmannes bis 30.04.2020 gegolten habe, sei der Seilbahnbetrieb der Antragstellerin – über den 13.04.2020 hinaus – bis zum geplanten Ende der Wintersaison am 26.04.2020 beschränkt gewesen.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) wurden die Anträge vom 06.05.2020 (Antragsdatum der am 07.05.2020 eingebrachten Anträge) für die Zeiträume vom 16.03.2020 bis 26.04.2020, vom 16.03.2020 bis 30.03.2020 und vom 16.03.2020 bis 13.04.2020 gemäß § 32 Abs 1 Z 5 iVm § 26 EpiG als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde (zusammengefasst) aus, für eine von der Behörde auf der Grundlage des § 26 EpiG angeordnete Schließung von Seilbahnbetrieben sehe die Bestimmung des § 32 EpiG keinen Entschädigungstatbestand für einen Verdienstentgang vor. Auch aus den auf Basis des COVID-19-MG getroffenen Maßnahmen könne ein Entschädigungsanspruch nach dem EpiG nicht abgeleitet werden.

3. In der dagegen eingebrachten Beschwerde trägt die Beschwerdeführerin die in der Antragsbegründung angeführten Argumente neuerlich vor. Zusätzlich führt sie (zusammengefasst) aus, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau vom 13.03.2020 hätte nicht auf die Bestimmung des § 26 EpiG gestützt werden dürfen, weil diese Bestimmung die Behörde nicht zur Schließung eines Seilbahnbetriebes ermächtige.

§ 26 EpiG biete lediglich eine Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Ausführungsverordnung, in welcher erst die zur Verhütung von anzeigepflichtigen Krankheiten bei öffentlichen Verkehrsanstalten zu treffenden Maßnahmen zu regeln seien.

Bei verfassungs- und gesetzeskonformer Interpretation hätte die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 13.03.2020 auf § 20 EpiG gestützt werden müssen und wäre daher auch der Entschädigungstatbestand des § 32 EpiG erfüllt.

Die Bestimmung des § 26 EpiG sei auch deshalb nicht für die Erlassung der Verordnung anwendbar gewesen, weil diese Bestimmung nur für „öffentliche Verkehrsanstalten“ anwendbar sei. Bei Seilbahnbetrieben handle es sich de facto ausschließlich um Betriebe der Freizeitgestaltung und seien Seilbahnbetriebe daher auch ganz bewusst nicht in der demonstrativen Aufzählung des § 26 EpiG enthalten. Jene Betriebe, die unter die Bestimmung des § 26 EpiG zu subsumieren seien, seien allesamt Betriebe, welche einen „staatlichen Charakter“ aufweisen. Nur vor diesem Hintergrund sei die Differenzierung zwischen der Bestimmung des § 20 EpiG (Entschädigungsanspruch bei Schließung eines Gewerbebetriebes) und § 26 EpiG (kein Entschädigungsanspruch bei Betriebsschließungen) sachlich zu rechtfertigen.

Zudem handle es sich bei dem von der Beschwerdeführerin betriebenen Seilbahnunternehmen um ein „privates“ Unternehmen, an welchem „die öffentliche Hand“ nicht beteiligt sei.

4. In der am 31.03.2021 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit dem handelsrechtlichen Geschäftsführer und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin erörtert.

## II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Die Beschwerdeführerin betreibt im Skigebiet AM (örtlicher Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau) die „AA“, die „BB“ und die „CC“ (als sogenannte „kuppelbare Sesselbahnen“) mit denen jeweils Ski- und Snowboardfahrer transportiert werden.

Die Betreiberin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der keine Gebietskörperschaft als Gesellschafterin beteiligt ist.

2. Aufgrund der vorgelegten Konzessionsurkunden (vom 17.08.1998) sind die AA und die BB jeweils in der Zeit vom 20. Dezember bis 31. März nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes zu betreiben und dem öffentlichen Verkehr zu übergeben. Für die CC gilt dies aufgrund der Konzessionsurkunde vom 26.09.2007 jeweils für den Zeitraum von 1. Dezember bis 31. März.

3. Vom 16.03.2020 bis 30.03.2020 war der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Seilbahnen aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pongau vom 13.03.2020 gemäß § 26 EpiG eingestellt. Vom 28.03.2020 bis 30.04.2020 war das Betreten von Seilbahnanlagen aufgrund der - auf § 2 Z 2 COVID-19-MG gestützten -

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27.03.2020 iVm der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10.04.2020 im gesamten Landesgebiet verboten.

4. Die Beschwerdeführerin beantragte für den Zeitraum zwischen 16.03.2020 und 26.04.2020 die Vergütung des – der Höhe nach näher angeführten - Verdienstentganges, der ihr durch die (mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft verfügte) Einstellung des Seilbahnbetriebes und durch das (mit Verordnung des Landeshauptmannes verfügte) Betretungsverbot entstanden sei. Das mit 26.04.2020 bezeichnete Ende des beantragten Vergütungszeitraumes ist das geplante Ende der Skisaison.

Zudem wurden Eventualanträge auf Entschädigung des jeweils behaupteten Verdienstentganges in den Vergütungszeiträumen zwischen 16.03.2020 und 30.03.2020 und zwischen 16.03.2020 und 13.04.2020 gestellt, die ebenfalls auf die oben angeführten behördlichen Schließungs- und Beschränkungsmaßnahmen gestützt sind.

5. Eine konkret auf § 20 EpiG gestützte behördliche Maßnahme, die eine Beschränkung oder Schließung des Betriebes der gegenständlichen Seilbahnen bewirkt habe, wurde weder behauptet, noch ist eine solche im Verfahren hervorgekommen.

6. Dieser als erwiesen anzunehmende Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin und aus den vorgelegten Konzessionsurkunden.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pongau ist am 16.03.2020 in Kraft getreten.

Sie wurde mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pongau vom 28.03.2020, Zahl 30405-508/3618/310-2020, - in Kraft getreten durch „Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes AL am 30.03.2020“ - aufgehoben.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27.03.2020, LGBl Nr 25/2020 ist am 28.03.2020 in Kraft getreten. Sie wurde mit Verordnung vom 10.04.2020 bis 30.04.2020 verlängert.

### III. Rechtslage:

1. Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, in der (nach wie vor in Geltung stehenden) Fassung der Epidemiegesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 702/1974, (EpiG) lauten (auszugsweise):

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangeestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit be-

gründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

...

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

[Mit der darauf § 4 EpiG gestützten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS CoV 2 („2019 neuartiges Coronavirus“) vom 28. Februar 2020, BGBl. II Nr. 74/2020, wurde angeordnet, dass die in § 20 Abs 1 bis 3 EpiG genannten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS CoV 2 getroffen werden können.]

Vorschriften in Bezug auf Verkehrsanstalten im Inlande.

§ 26. (1) Für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Binnenschiffahrtsunternehmungen, Flöße usw.) und für den Verkehr auf denselben wird durch Verordnung bestimmt, in welcher Weise und durch welche Organe die in diesem Gesetz bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten in Anwendung zu bringen sind.

(2) In gleicher Weise werden die erforderlichen Anordnungen über die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schiffen und Hafengebäuden und sonstigen im Bereiche der Seebehörden gelegenen Objekten durch Verordnung erlassen.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

...

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist,

...

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

2. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 13.03.2020, Zahl 30405-508/3618/137-2020, lautet (auszugsweise):

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II 74/2020, wird verordnet:

## § 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

...

## § 3

(1) § 1 tritt mit der Kundmachung der Verordnung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 GdO 2019) frühestens jedoch am 15.03.2020, 17:00 Uhr, in Kraft.

(2) ...

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf 13. April 2020 außer Kraft.

3. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 28.03.2020, Zahl 30405-508/3618/310-2020, lautet (auszugsweise):

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II 74/2020, wird verordnet:

## § 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 13.03.2020 betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, kundgemacht am 13.03.2020 zur Anschlag in den Gemeinden des Bezirks wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung für jede Gemeinde des Bezirks in Kraft, sobald sie in dieser Gemeinde kundgemacht wird (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 53 Abs 2 GdO 2019).

4. Die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27.03.2020, LGBl Nr 25/2020, lautet:

Auf Grund von § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1

(1) Das Betreten von Seilbahnanlagen ist im gesamten Landesgebiet verboten.

(2) Das Verbot nach Abs 1 gilt nicht in Notfällen, bei Aufbau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

...

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Diese Verordnung wurde im Landesgesetzblatt am 27.03.2020 kundgemacht.

Das Betretungsverbot wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 10.04.2020, LGBl Nr 42/2020, bis 30.04.2020 verlängert.

## IV. Erwägungen:

1. Zur ursprünglichen (im weiteren Verfahren nicht mehr konkret wiederholten) Behauptung der Beschwerdeführerin, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/ Pongau vom 13.03.2020 sei auf § 20 Abs 1 und 4 und auf § 26 EpiG gestützt gewesen, wird festgestellt, dass die beiden Normen in der Promulgationsklausel der Verordnung nur deshalb angeführt sind, weil in der Verordnung zwei Arten von Betrieben geschlossen wurden. Unter § 1 wurden Seilbahnbetriebe gemäß § 26 EpiG eingestellt und unter § 2 wurden Beherbergungsbetriebe gemäß § 20 EpiG geschlossen.

Die Einstellung von Seilbahnbetrieben in § 2 der Verordnung wird ausdrücklich nur auf § 26 EpiG gestützt und erfüllt sie somit keinen der in § 32 Abs 1 EpiG taxativ aufgezählten Entschädigungstatbestände.

Das Entschädigungsrecht des EpiG sieht - schon nach dem klaren Wortlaut des § 32 - einen Rechtsanspruch auf Vergütung von Vermögensnachteilen nur in den in Abs 1 dieser Bestimmung taxativ aufgezählten Fällen vor. Ein Anspruch auf Vergütung eines durch eine Betriebsschließung entstandenen Vermögensnachteiles besteht gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpiG nur dann, wenn eine Betriebsschließung gemäß § 20 EpiG erfolgt ist, also die beschränkende Maßnahme konkret auf § 20 EpiG gestützt war (vgl VwGH 26.03.2021, Ra 2021/03/0017; 11.03.2021, Ra 2020/09/0075, Ra 2021/09/0013; 24.02.2021, Ra 2021/03/0018 uva).

2. Ob die Bestimmung des § 26 EpiG die Behörde unmittelbar zur Schließung eines Seilbahnbetriebes ermächtigte oder - wie die Beschwerdeführerin meint - lediglich die Ermächtigung zur Erlassung einer Durchführungsverordnung bildet, kann fallbezogen dahingestellt bleiben. Wenn die in Rede stehende Verordnung (mangels einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung für ihre Erlassung) gesetz- bzw verfassungswidrig - und demnach vom Verfassungsgerichtshof aufzuheben - wäre, wäre für die Beschwerdeführerin nichts gewonnen, zumal auch die Aufhebung der Verordnung keinen Anspruch auf eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG bewirken würde.

Da das Verwaltungsgericht die auf § 26 EpiG gestützte Verordnung mangels Erfüllung eines Entschädigungstatbestandes gar nicht anzuwenden hatte, hatte es auch keinen Antrag auf Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

3. Auch mit dem Vorbringen, bei verfassungskonformer Interpretation sei die Verordnung auf § 20 EpiG zu stützen, weshalb der Entschädigungstatbestand des § 32 Abs 1 Z 5 EpiG jedenfalls erfüllt sei, vermag die Beschwerdeführerin nichts zu gewinnen.

Wenn die gegenständliche Verordnung förmlich auf eine falsche gesetzliche Grundlage gestützt und demnach gesetz- bzw verfassungswidrig wäre (was fallbezogen nicht abschließend zu beurteilen war), wäre sie nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl zB VfGH 10.12.2020, V535/2020; VfSlg 16.094/2001, 16.930/2002 ua) dann nicht (mehr) gesetzwidrig, wenn sie auf irgendeine gesetzliche Ermächtigung gestützt werden könnte.

Insoweit die Beschwerdeführerin diese gesetzliche Ermächtigung fallbezogen in § 20 EpiG erblicken will, verkennt sie die Rechtslage. Das EpiG unterscheidet nämlich bei den zur Epidemiebekämpfung vorgesehenen Maßnahmen ausdrücklich zwischen Maßnahmen zur Schließung von „bestimmten Gewerben“ (§ 20) und Maßnahmen für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten (§ 26).

Da die - zu Betriebsschließungen mittels Verordnung ermächtigende - Bestimmung des § 20 Abs 1 EpiG nach ihrer Überschrift und ihrem klaren Wortlaut ausdrücklich (nur) auf die Schließung gewerblicher Unternehmungen abstellt und die Behörde somit nur zur Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, ermächtigt, könnte die gegenständliche Verordnung mit der „Seilbahnen im Sinne des Seilbahngesetzes“ geschlossen wurden, nur dann auf diese Bestimmung gestützt werden, wenn Seilbahnen als „Gewerbe“ zu qualifizieren wären.

Wenngleich das EpiG weder eine Definition des Begriffs „Gewerbe“, noch eine Definition des Begriffs „öffentliche Verkehrsanstalt“ enthält, steht aufgrund des Klammerausdrucks in § 26 Abs 1 EpiG (arg... Eisenbahnen, Binnenschiffahrtsunternehmen, Flöße usw) fest, dass der Gesetzgeber Eisenbahnen unter dem Begriff der öffentlichen Verkehrsanstalten subsumiert hat und diese jedenfalls von „Gewerben“ unterschieden haben wollte. Zudem zeigt der Ausdruck „usw“, dass der Gesetzgeber lediglich eine demonstrative Aufzählung der öffentlichen Verkehrsanstalten vorgenommen hat, sodass auch andere – gleichartige – Verkehrsunternehmen unter diese Bestimmung zu subsumieren sind.

Da es sich bei den gegenständlichen Seilbahnen gemäß § 2 Abs 1 Seilbahngesetz 2003 jeweils um eine Eisenbahn iSd Eisenbahngesetzes und aufgrund der erteilten Konzessionen (wonach die Betreiberin verpflichtet ist, die Seilbahn dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen) auch um öffentliche Seilbahnen iSd § 5 Seilbahngesetz 2003 handelt, sind sie als „öffentliche Verkehrsanstalt“ iSd § 26 zu qualifizieren, die nicht nach § 20 EpiG geschlossen werden können.

Es ist auch keine andere Rechtsgrundlage erkennbar, auf die die am 13.03.2020 gemäß § 26 EpiG erlassene Verordnung gestützt werden könnte, um einen Entschädigungstatbestand des § 32 EpiG zu erfüllen.

4. Das Verwaltungsgericht vermag auch die Rechtsmeinung der Beschwerdeführerin, die gegenständlichen Seilbahnen seien „private“ Seilbahnen und somit keine „öffentliche Verkehrsanstalt“ iSd § 26 EpiG, weil an der GmbH keine Gebietskörperschaft als Gesellschafterin beteiligt sei, nicht zu teilen.

Zum einen erweist sich diese Behauptung schon deshalb als unzutreffend, weil der Begriff „öffentliche Verkehrsanstalt“ iSd § 26 EpiG nicht auf die Eigentümer bzw Betreiber der Verkehrsanstalt, sondern auf den „öffentlichen Verkehr“ abstellt. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerdeführerin (abermals) darauf hinzuweisen, dass sie in den erteilten Kon-



zessionen verpflichtet wurde, die Seilbahn dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen und nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes zu betreiben, weshalb die Seilbahnen nach § 5 Seilbahngesetz als öffentliche Seilbahnen zu qualifizieren sind.

Zum anderen vermag die Beschwerdeführerin mit diesem Vorbringen wohl auch deshalb nichts zu gewinnen, weil es - wenn es zutreffend wäre - bedeuten würde, dass die gegenständlichen (privaten) Seilbahnen von der nur für „öffentliche Verkehrsanstalten“ geltenden Schließung gar nicht betroffen und somit auch nicht geschlossen waren. Inwieweit die Beschwerdeführerin aus ihrer diesbezüglichen Argumentation einen Vergütungsanspruch nach § 32 EpiG ableiten will, bleibt unerfindlich.

5. Schließlich geht auch das – nicht nachvollziehbare - Vorbringen, wonach die Verordnung des Landeshauptmannes vom 28.03.2020 verfassungswidrig sei und versucht habe, den nach dem EpiG für den Zeitraum von 16.03.2020 bis 30.03.2020 bestehenden Rechtsanspruch auf Vergütung des entstandenen Verdienstentganges zu vernichten, ins Leere.

Da ein Vergütungsanspruch nach der Vergütungsregelung des § 32 EpiG lediglich die dort in Abs 1 genannten, ausdrücklich nach dem EpiG geregelten Fälle erfasst (vgl zB VwGH 26.03.2021, Ra 2021/03/0017-4), konnte die – auf § 2 COVID-19-MG gestützte – Verordnung fallbezogen weder einen Vergütungsanspruch nach dem EpiG begründen, noch konnte sie einen solchen (zumal er ja nicht vorlag) beseitigen.

Mit der behaupteten Verfassungswidrigkeit dieser Verordnung hatte sich das Verwaltungsgericht vor diesem Hintergrund nicht auseinanderzusetzen.

6. Das Vorbringen, wonach die nach dem EpiG erlassene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft vom 13.03.2020 – trotz der ab 30.03.2020 wirksamen Aufhebung (!) - entsprechend ihrer ursprünglichen Geltungsdauer bis 13.04.2020 weiterwirken soll, weil die nach dem COVID-19-MG erlassene (verfassungswidrige) Verordnung des Landeshauptmannes vom 28.03.2020 *aufzuheben* sei, bleibt unklar und nicht nachvollziehbar.

Das gilt auch für die – im Widerspruch zum vorangeführten Vorbringen stehende - Äußerung, der Seilbahnbetrieb der Antragstellerin sei bis zum geplanten Ende der Wintersaison am 26.04.2020 beschränkt gewesen, weil die (wegen Verfassungswidrigkeit aufzuhebende) Verordnung des Landeshauptmannes bis 30.04.2020 *gegolten* habe.

Das Verwaltungsgericht hatte sich mit diesen Vorbringen, auf welche erschließbar auch die gestellten Eventualanträge gestützt werden, nicht weiter auseinanderzusetzen, weil die ausdrücklich auf § 26 EpiG gestützte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft und die auf § 2 COVID-19-MG gestützte Verordnung des Landeshauptmannes keine behördlichen Maßnahmen darstellen, die einen Vergütungsanspruch iSd § 32 Abs 1 Z 5 EpiG zu begründen vermögen.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass fallbezogen keine konkret auf § 20 EpiG gestützte Betriebsschließung erfolgte, weshalb schon dem Grunde nach kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung eines Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG besteht. Der bloße Umstand, dass ein Betrieb „faktisch“ geschlossen war, begründet per se

noch keinen Entschädigungsanspruch iSd § 32 EpiG. Somit hatte sich das Verwaltungsgericht auch mit der beantragten Höhe nicht näher zu befassen. Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

8. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig ist. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht von den Leitlinien der (oben dargestellten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines Entschädigungsanspruches nach § 32 EpiG nicht ab.